Verlagsort Danzig

DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

MIT DEN BEIGABEN:
MITTEILUNGEN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU DANZIG

POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG
DANZIGER JURISTEN-ZEITUNG

28. FEBRUAR 1936 | NUMMER 9 | 16. JAHRGANG

Schafft Arbeit!

Aus dem Inhalt:

DRUCK VON A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGE-GEIST-GASSE NR. 83

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Riech:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Deutscher Eisenbahntarif- und Verkehrsanzeiger, Berlin, SW 61, Teltowerstr. 34, Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- und Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft, Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstraße 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6—8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- und Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel“, München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystolk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec“, Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis“,
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance“,
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

16. Jahrgang — Nr. 9 — 28. Februar 1936

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3,— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 12,— Dg. und dem Ausland 15,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,20 Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers. Verantwortl. für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate u. Geschäftl. Mitteil.: Bruno Gülsdorf, Hohenstein i. Freistaat.

Errichtung des Amtes für kaufmännisches Prüfungswesen und der Ausschüsse für Gehilfenprüfungen

Die Bedeutung der Berufsbildungsarbeit für die Gesamtwirtschaft hat auch in dem Recht der Industrie- und Handelskammer Anerkennung gefunden. Nachdem bereits die Verordnung vom 9. 12. 1935 zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer (Gesetzblatt S. 1163 ff.) in § 2 hervorgehoben hatte, daß die Industrie- und Handelskammer befugt ist, „Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung der Industrie und des Handels sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin Beschäftigten bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen", enthält das Statut der Industrie- und Handelskammer vom 13. Dezember 1935 (Gesetzblatt S. 1167 ff.) einen besonderen Abschnitt VI, „Bildungs- insbes. Lehrlingswesen", in dem die Aufgaben der Kammer auf dem Gebiet der Berufsbildungsarbeit näher umrissen werden. Danach kann die Industrie- und Handelskammer u. a. Gesellenprüfungen für gewerbliche Lehrlinge sowie Gehilfenprüfungen für kaufmännische Lehrlinge veranlassen, wobei die Einrichtung obligatorischer Gesellenprüfungen oder Gehilfenprüfungen der Zustimmung des Senats bedarf.

Die ersten Arbeiten der Kammer auf dem Gebiet der Berufserziehung des kaufmännischen und gewerblichen Nachwuchses betrafen die Fragen der Lehrlingshaltung, und zwar hat die Kammer zunächst im Einvernehmen mit dem Amt für Berufserziehung in der D.A.F. Lehrvertragsmuster für kaufmännische, danach auch für gewerbliche Lehrlinge entworfen und veröffentlicht. Nebenher gingen die Vorarbeiten zum Aufbau des Prüfungswesens.

In Ausführung der Bestimmungen des Abschnittes VI des Statuts der Industrie- und Handelskammer hat die Industrie- und Handelskammer bereits am 14. März 1935 eine Satzung des Amtes für kaufmännisches Prüfungswesen und der Ausschüsse für Gehilfenprüfungen erlassen, veröffentlicht in DWZ 1935 Nr. 11. Diese Satzung ist am 1. 4. 1935 in Kraft getreten.

Der § 1 dieser Satzung sieht zunächst auf Grund der § 64 ff. des Statutes ein Amt für kaufmännisches Prüfungswesen vor. Das Amt ist ein Organ der Industrie- und Handelskammer. Es setzt sich zusammen aus 4 Vertretern des Einzelhandels, 2 Vertretern des Großhandels, 2 Vertretern des kaufmännischen Schulwesens und dem Sachbearbeiter der Industrie- und Handelskammer. Von den Vertretern des Einzel- und des Großhandels soll mindestens die Hälfte der Gefolgschaft angehören. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsamtes sowie deren Stellvertreter werden von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestellt. Die Vertreter des kaufmännischen Schulwesens werden durch den Präsidenten auf Vorschlag des Direktors der Handels- und Höheren Handelsschule und des Direktors der kaufmännischen Berufsschule bestellt. Der Präsident der Industrie- und Handelskammer kann weitere Mitglieder des Prüfungsamtes bestellen.

Die Tätigkeit im Prüfungsamt ist ehrenamtlich. Ersatz barer Auslagen kann gewährt werden. Die Geschäftsführung liegt der Amtsstelle der Industrie- und Handelskammer ob.

Dieses Prüfungsamt ist nunmehr errichtet worden. Zu seinen Mitgliedern hat der Präsident der Industrie- und Handelskammer bestellt:

Vertreter des Einzelhandels:

Betriebsführer: Walter Büttner, Firma Paul Borchardt Nachfl., Langgasse 21,
Albert Janke, Langfuhr, Heeresanger 4;
Stellvertreter: Günther Schubert, Firma Stern-Drogerie, Langgarten 111,
Joh. Hohmann, Vorst. Graben 21;
Gefolgschaftsmitglieder: Arthur Behnke, Firma Gebr. Freymann, Kohlenmarkt,
Herbert Dammann, Firma Waldemar Gassner;
Stellvertreter: (noch zu bestellen).

Vertreter des Großhandels:

Betriebsführer: Max Neumann, Firma F. Lüdecke A.G., Langgasse 40;
Stellvertreter: Otto Kinski, Firma „Siemens" G.m.b.H., Am Olivaer Tor 1;
Gefolgschaftsmitglied: Bruno Lassoff, Firma Otto Patz, Langgasse 11;
Stellvertreter: (noch zu bestellen).

Vertreter des kaufmännischen Schulwesens:

Abermeth, Handels- und Höhere Handelsschule, Faulgraben,
Hoppe, Städt. Berufsschule.

Vertreter der zusätzlichen Berufsbildung:

Mattern, Berufsbildungsamt der DAF.;
Stellvertreter: (noch zu bestellen).

Sachbearbeiter der Industrie- und Handelskammer:

Dr. Herbert Mau;
Stellvertreter: Diplom-Volkswirt Rudolf Neumann.

Zum Vorsitzenden des Prüfungsamtes ist Herr Max Neumann (Firma F. Lüdecke A.G., Danzig, Langgasse 40) berufen worden.

Das Prüfungsamt hat nach § 2 der Satzung insbesondere folgende Aufgaben:

1. der Industrie- und Handelskammer die von ihr zu genehmigenden Prüfungsordnungen vorzuschlagen; diese Prüfungsordnungen sollen für einzelne Geschäftszweige oder für Gruppen von Geschäftszweigen erlassen werden;
2. die Mitglieder der Prüfungsausschüsse zu bestellen,
3. den Prüfungsausschüssen für ihre Tätigkeit Richtlinien zu geben,
4. die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse zu überwachen; über Einsprüche gegen Nichtzulassung von Lehrlingen zur Prüfung zu entscheiden,
5. über Beanstandungen von Entscheidungen der Prüfungsausschüsse zu befinden.

Die Entscheidungen des Prüfungsamtes trifft der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer gegenüber für die Tätigkeit des Prüfungsamtes verantwortlich ist.

Das Prüfungsamt hat in der obigen Besetzung seine Tätigkeit bereits aufgenommen und, nachdem schon früher von der Kammer in längeren Verhandlungen die Frage der Errichtung von Prüfungsausschüssen für die einzelnen Wirtschaftszweige geklärt worden ist, nunmehr für folgende Wirtschaftszweige Prüfungsausschüsse errichtet:

- Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel (Vorsitzender: Walter Nickel, Danzig, Langgarten 52),
- Drogistengewerbe (Vorsitzender: Günther Schubert, Langgarten 111),
- Gaststättengewerbe (Vorsitzender: Joh. Hohmann, Vorst. Graben 21),
- Eisenwaren- und Wirtschaftsartikel-Einzelhandel (Vorsitzender: Alfred Zolldan, Hopfengasse 34/35),
- Photohandel (Vorsitzender: Georg Kramer, Brotbänkengasse 3),
- Leder- und Schuhwarenhandel (Vorsitzender Georg Nemitz, Pfefferstadt 50),
- Papierwareneinzelhandel (Vorsitzender: Kurt Siebenfreund, Danzig-Langfuhr, Adolf-Hitler-Straße 61),
- Blumenhandel (Vorsitzender: Otto Sperlich, Danzig, Holzmarkt 5),
- Futtermittelhandel (Vorsitzender: Alois Lotz, Danzig-Langfuhr, Adolf-Hitler-Str. 139),
- Textilwarenhandel (Vorsitzender: Walter Büttner, Danzig, Langgasse 21),
- Gold- u. Silberwarenhandel (Vorsitzender: Walter Richter, Danzig, Langgasse 68),
- Kohleneinzelhandel (Vorsitzender: Eugen Pfeiffenbrück, Danzig, Groddeckgasse 3),
- Konfitüreneinzelhandel (Vorsitzender: Georg Arenknecht, Danzig, Altst. Graben 90/91),
- Papiergroßhandel (Vorsitzender: Max Neumann, Danzig, Langgasse 40),
- Eisengroßhandel (Vorsitzender: Wilhelm Prager, Danzig, Mausegasse 16),
- Elektrogroßhandel (Vorsitzender: Otto Kinski, Danzig, Olivaer Tor 1),
- Versicherungsgewerbe (Vorsitzender: Arthur Wendt, Danzig, Langermarkt 19),
- Bankgewerbe (Vorsitzender: Direktor Thiemann, Danzig, Langgasse 32/34).

Das Prüfungsamt hat die Prüfungsausschüsse gleichzeitig mit der Bestellung veranlaßt, ihre Tätigkeit unverzüglich aufzunehmen. Die Arbeit der Prüfungsausschüsse besteht zunächst darin, Termine für die vorzunehmenden Prüfungen sowie die Form und Art ihrer Durchführung festzulegen. Es ist entsprechend den Wünschen der Wirtschaft in Aussicht genommen, Prüfungen noch im kommenden Monat durchzuführen, um denjenigen kaufmännischen Lehrlingen, die am 1. April 1936 ihre Lehrzeit beenden und einen Stellungswechsel z. B. nach dem Deutschen Reich, vornehmen wollen, die Möglichkeit zu geben, vorher ihre Gehilfenprüfung abzulegen. Entsprechende Mitteilungen über Anberaumung von Prüfungen werden gegebenenfalls in nächster Zeit erfolgen.

Weiter ist das Prüfungsamt damit beschäftigt, entsprechend der Entwicklung im Deutschen Reich, Richtlinien für die Durchführung der Prüfungen auszuarbeiten, darüber hinaus ist die Aufstellung von Richtlinien und Vorschriften über die Ausbildung von Lehrlingen als unerläßliche Voraussetzung für einen zufriedenstellenden Abschluß der Lehrzeit in Aussicht genommen.

Die Entwicklung der deutschen Sozialrechtsverfassung im Jahre 1935.

Von Dr. **Franz Goerrig**, Lohmar (Siegkreis).

I.

Sozialrechtlich stand das Jahr 1934 im Zeichen des Erlasses und die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, der Grundlegung der neuen deutschen Sozialordnung. Das Jahr 1935 ist sozialrechtlich gekennzeichnet durch den weiteren Ausbau des deutschen Arbeits- und Sozialrechtes und der deutschen Sozialverfassung auf der Grundlage des Arbeitsordnungsgesetzes.

Nachdem das Jahr 1934 in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember eine Umstellung des Betriebs- und Arbeitslebens auf die Grundsätze des Arbeitsordnungsgesetzes gebracht hatte, kann das Jahr 1935 als das erste Jahr der betrieblichen Zusammenarbeit der Betriebsführer und Vertrauensmänner nach den Grundsätzen der Betriebsgemeinschaft und Volksverbundenheit, der Kameradschaft und Treue, der Führerverantwortung und Führerfürsorge, der sozialen Ehrbarkeit und Gerechtigkeit bezeichnet werden. Bestanden noch in der zweiten Hälfte des Jahres 1934 hier und da Bedenken, ob das Arbeitsordnungsgesetz verfrüht kam, so erwies sich das Arbeitsordnungsrecht im Jahre 1935 als allseitig anerkannte richtige und gerechte Grundlage eines der dauerhaften Befriedung des Arbeitslebens dienenden Sozial- und Arbeitsrechtes.

Das Verständnis für die Gemeinschaftspflichten der betrieblichen Zusammenarbeit nahm bei Betriebsführern, Arbeitern und Angestellten erkennbar zu. Die Vertrauensmänner lebten sich im zweiten Jahre ihrer Amtstätigkeit in ihre vermittelnde Stellung immer besser ein. Die Folge war eine zunehmende Befriedung des Betriebslebens und eine weitere Abnahme von Streitigkeiten innerhalb des Betriebes und vor den Arbeitsgerichtsinstanzen.

Auch die Zahl der Verfahren vor den sozialen Ehrengerichten und dem Reichsehrengerichtshof, die sich im Jahre 1934 als auffallend gering erwiesen hatte, blieb im abgelaufenen Jahre im Verhältnis zu der großen Zahl der Betriebsführer, Vertrauensmänner und Gefolgschaftsangehörigen und bei Würdigung der strengen Anforderungen des Arbeitsordnungsgesetzes an die soziale Ehrbarkeit und Gerechtigkeit recht niedrig. So konnte das Ehrengerichtsverfahren vor einer seinen Wert herabwürdigenden Bagatellisierung bewahrt bleiben und jedes einzelne Ehrengerichtsurteil behielt infolge der starken Beachtung, die die Ehrengerichtsurteile in der Presse gefunden haben, die vom Gesetz erstrebte abschreckende und erzieherische Wirkung. Die geringe Zahl der Ehrengerichtssachen und der Rückgang der Streitsachen vor den Arbeitsgerichtsbehörden gaben

den Ehrengerichten, den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten, dem Reichsehrengerichtshof und dem Reichsarbeitsgericht auch die Möglichkeit, die Einzelsachen sorgfältig nach ihrer grundsätzlichen Bedeutung hin zu bearbeiten und die Entscheidungsergebnisse in Einklang zu bringen mit dem sozialen und wirtschaftlichen Belangen der Betriebspraxis und den Grundgedanken der neuen Sozialordnung. So fanden die Arbeitsgerichtsbehörden schneller als beim Inkrafttreten des Arbeitsordnungsgesetzes erhofft werden konnte, den Uebergang von der früheren Spruchpraxis zu den neuen Grundsätzen des heutigen Sozialrechtes. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Stellungnahme des Reichsarbeitsgerichtes zur Frage der Tarifverzichte. Unter der Geltungsdauer der von der römisch-rechtlichen Vertragstheorie beherrscht gewesenen Tarifvertragsverordnung hatte das Reichsarbeitsgericht bis zum Jahre 1933 in ständiger Spruchpraxis den Standpunkt eingenommen, daß der einzelne tarifbeteiligte Arbeiter und Angestellte auf bereits verdiente Teile des Tariflohnes oder Tarifgehaltes ausdrücklich oder stillschweigend „verzichten" konnte. Das Reichsarbeitsgericht hielt, wenn auch zögernd und einschränkend, an dieser Spruchpraxis auch dann noch fest, als erkennbar geworden war, daß die Zulässigkeitserklärung von Tarifverzichten zu einer Durchlöcherung der tariflichen Unabdingbarkeit und einer Untergrabung der Tariffestigkeit und Tariftreue sowie zu einer ausgesprochenen Vertrauenskrise im Arbeitsrechte führte.

In Würdigung der wesensverschiedenen Bedeutung der Tarifordnungen des Arbeitsordnungsgesetzes erklärte das Reichsarbeitsgericht in seinem Urteil vom 13. 7. 1935 Nr. 16/35 die bezüglich der früheren Tarifverträge aufgestellten Verzichtsgrundsätze auf die heutigen Tarifordnungen und auf die durch das Arbeitsordnungsgesetz in Tarifordnungen umgewandelten aufrechterhaltenen Tarifverträge für unanwendbar. Es stellte fest, daß die heutigen Tarifordnungen als autoritäre Treuhänderanordnungen und im Hinblick auf die Grundsätze der Betriebs- und Volksverbundenheit, der Treue, sozialen Ehrbarkeit und Gerechtigkeit nicht nur ihrer Entstehung, sondern auch ihrer Durchführung nach gesichert sind. Daraus folgert es, daß auch auf bereits verdiente Teile der Tariflöhne und Tarifgehälter weder ausdrücklich noch stillschweigend vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen „verzichtet" werden kann. Die sozialen Ehrengerichte haben den in dieser neuen Spruchpraxis des Reichsarbeitsgerichtes liegenden weitgehenden gesetzlichen Schutz der tariflichen Unabdingbarkeit noch wesentlich verschärft, indem sie tarifuntreue Betriebsführer bei böswilligen Tarifverstößen wegen Zuwiderhandlungen gegenüber Treuhänderanordnungen und wegen böswilliger Ausnutzung der Arbeitskraft der Gefolgschaftsangehörigen ehrengerichtlich bestraften. Diese Sicherung der tariflichen Unabdingbarkeit durch die Rechtsprechung der Arbeits- und Ehrengerichtsbehörden hat nicht nur den Tarifordnungen, wie den Treuhänderanordnungen überhaupt, eine erhöhte Bedeutung verliehen, sondern auch in weitem Ausmaße das in den Jahren 1918 bis 1933 geschwundene Vertrauen der Gefolgschaftsangehörigen in die Unantastbarkeit ihrer tariflichen und arbeitsrechtlichen Rechtsansprüche gefestigt. Die heutige Aussichtslosigkeit des sogenannten Verzichtseinwandes gegenüber Tarifnachforderungsklagen hat auch dazu geführt, daß die in früheren Jahren sehr zahlreichen arbeitsgerichtlichen Streitsachen betreffend untertarifliche Bezahlung stark abgenommen haben, sodaß auch im Verhältnis zu der Verringerung der Arbeitsrechtsstreitigkeiten überhaupt die Tarifstreitigkeiten besonders erheblich abgenommen haben.

Die Vertrauensratswahlen des Jahres 1935 wickelten sich noch stärker als diejenigen des Jahres 1934 im Geiste der Betriebsgemeinschaft und in engstem Einvernehmen zwischen den Betriebsgefolgschaften und der Deutschen Arbeitsfront ab. Klagen über das Fehlen gesetzlich vorgeschriebener Vertrauensmänner in einzelnen Betrieben sind überhaupt nicht laut geworden und nur in ganz verschwindend wenigen Ausnahmefällen war es notwendig, daß die Treuhänder der Arbeit Vertrauensmänner wegen sachlicher oder persönlicher Nichteignung ihres Amtes enthoben oder ein Ehrengerichtsverfahren wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens oder böswilliger Störung des Gemeinschaftsgeistes oder unzulässiger Eingriffe in die Betriebsleitung einleiteten. Dies zeigt, daß bei der Aufstellung der Vorschlagslisten im Einvernehmen zwischen den Betriebsführern und Betriebszellenobmännern bezw. Betriebswaltern der Deutschen Arbeitsfront durchweg eine glückliche Auswahl der Vertrauensmänner getroffen worden ist, und daß die gewählten Vertrauensmänner sich von vornherein und richtig auf die Grundgedanken des Arbeitsordnungsgesetzes einstellten.

Auch die Zusammenarbeit zwischen den Betriebsführern, Betriebswaltern, Rechtsberatungsstellen und sonstigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront war durchweg recht glücklich und geeignet, den Geist der Betriebs- und Volksverbundenheit zu vertiefen.

Die Bestrebungen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" zur Verschönerung der Betriebs- und Arbeitsräume, zur besseren Beleuchtung der Arbeitsplätze, zur Ausbreitung des Urlaubsgedankens, zur Verallgemeinerung angemessener Erholungsurlaubsansprüche und zur Ermöglichung von Urlaubsreisen usw. erwiesen sich als sehr glücklich, erfolgreich und den Gemeinschaftsgeist fördernd.

Auf dem Wege der arbeits- und sozialrechtlichen Gesetzgebung brachte das Jahr 1935 manche Verbesserungen bestehender Gesetze und Verordnungen und verschiedene grundsätzliche Neuerungen.

Das Arbeitsordnungsgesetz wurde durch verschiedene Durchführungsverordnungen ergänzt und erläutert. Besonders bedeutsam war von diesen Durchführungsverordnungen die 14., durch welche verschiedene Streitfragen betreffend die Tarifrückwirkung, die Tarifbefreiung und die Versäumung von Fristen im Kündigungswiderrufsverfahren geklärt wurden. Diese Durchführungsverordnung gibt den Treuhändern der Arbeit das Recht, neue Tarifordnungen und Aenderungen bestehender Tarifordnungen rückwirkend in Kraft zu setzen und einzelne Betriebe, Betriebsabteilungen und Gefolgschaftsangehörigen aus triftigen Gründen vorübergehend oder dauernd von der Tarifbindung auszunehmen. Durch diese Durchführungsbestimmungen wurde dem Tarifordnungsrecht eine noch größere Anpassungsfähigkeit an die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse verliehen und verhütet, daß sich in der neuen Tarifordnungspraxis sozialfeindliche oder wirtschaftshemmende Schädigungen einstellen, wie sie auf Grund der Praxis der Tarifvertragsverordnung des Jahres 1918 zum Schaden des Tarifgedankens und der Tarifbeteiligten einen so weiten Umfang angenommen hatten. Die gleiche Durchführungsverordnung zum Arbeitsordnungsgesetz verlieh zur Vermeidung eines unsozialen Formalismus den Arbeitsgerichtsbehörden das Recht in gewissem Umfange im Kündigungswiderrufsverfahren über Frist-

versäumnisse bei sachlich begründeten Kündigungswiderspruchsklagen hinwegzusehen. Eine Durchführungsverordnung zum Arbeitsordnungsgesetz vom 4. 3. 1935 bestimmte, daß in Betrieben, in denen ein Betriebszellenobmann nicht vorhanden oder verhindert ist, der Führer des Betriebes im Einvernehmen mit dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront die Vorschlagsliste der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter aufzustellen hat. Die gleiche Durchführungsverordnung gab dem Reichsarbeitsminister das Recht, zur einheitlichen Durchführung der Vertrauensratswahlen im ganzen Reich bestimmte Abstimmungstage festzusetzen. Auf Grund dieser Ermächtigung wurde durch Anordnung vom 5. 3. 1935 die Vertrauensratswahl für das ganze Reich einheitlich auf den 12. und 13. April 1935 festgelegt.

Besonders wichtige Gesetzesneuerungen brachte das Jahr 1935 auf dem Gebiete einer planmäßigen Regelung des Arbeitseinsatzes. So wurde durch das Gesetz vom 26. 2. 1935 ein „Arbeitsbuch" eingeführt, „um die zweckentsprechende Verteilung der Arbeitskräfte in der deutschen Wirtschaft zu gewährleisten". Dabei wurde vorgesehen, daß die Arbeitsbücher staffelweise nach und nach für sämtliche Arbeiter und Angestellte aller Betriebs- und Gewerbezweige zur Ausstellung kommen sollten. Im Laufe des Jahres 1935 wurde die Ausstellung der Arbeitsbücher zunächst vorgeschrieben für die Arbeiter und Angestellten der folgenden Betriebsgruppen: Industrie der Steine und Erden, Eisen- und Stahlgewinnung, Metallhütten- und Metallhalbzeugwerke, Herstellung von Eisen, Stahl und Metallwaren, Maschinen, Apparate- und Fahrzeugbau, Elektrotechnische Industrie, optische und feinmechanische Industrie, chemische Industrie, Papierindustrie, Leder- und Linoleumindustrie, Kautschuk- und Asbestindustrie, Baugewerbe und Baunebengewerbe, Großhandel, Einzelhandel, Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung und sonstige Hilfsgewerbe des Handels, Geld-, Bank-, Börsen und Versicherungswesen, Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau, Salinenwesen, Torfgräberei, Textilindustrie, Vervielfältigungsgewerbe, Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie, Bekleidungsgewerbe, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung und -versorgung, Reinigungsgewerbe, Gaststättengewerbe und häusliche Dienste. Durch eine Reihe weiterer Gesetze und Verordnungen wurde die gesamte Stellenvermittlung und Berufsberatung bei der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zusammengefaßt und dieser nicht nur die Kontrolle über jedwede gewerbsmäßige und nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung sondern auch die Entscheidung darüber übertragen, wie weit und nach welchen Grundsätzen neben der behördlichen Stellenvermittlung und Berufsberatung der Arbeits- und Landesarbeitsämter und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung noch irgendwelche anderen Stellen eine Arbeits- und Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung ausüben können. (Schluß folgt.)

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit.

Die Industrie- und Handelskammer hat Fräulein Gertrud Warnke in Anerkennung ihrer ununterbrochenen 25jährigen treuen Mitarbeit bei der Firma N. Sternfeld, Offene Handelsgesellschaft, Danzig, das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande verliehen.

Danziger Wertpapiere. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	17. 2. 36	18. 2. 36	19. 2. 36	20. 2. 36	21. 2. 36	22. 2. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
$6\frac{1}{2}$ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	$73\frac{1}{2}$ bez.	—	73 bez. G.	73 bez. G.	—	73 bez. G.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	$56\frac{1}{2}$ bez.	—	$56\frac{1}{2}$ bez. G.	—	$56\frac{1}{2}$ bez. G.	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	$56\frac{1}{4}$ bez.	$56\frac{1}{2}$ bez. G.	—	$56\frac{1}{2}$ bez. G.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	—	57 bez.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	103 bez. G.	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	100 bez.	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	103 ex. Div.	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 17. 2. bis 22. 2. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Roggenkleie	Buchweizen
17. 2. 36 18. 2. 36	nicht notiert														
19. 2. 36	130 Pfd. 19,30 G Weißweizen 19.60 G	13,45 G	feine 15,60 bis 16,— G mittel lt. Muster 15,25 bis 15.50 G 114/5 Pfd. 15,15 bis 15,20 G 110 Pfd. 15,10 G galiz.-wolh. 105 Pfd. 15,— G.	—	13.75 bis 15.— G	24,— bis 27,— G	—	—	21.— bis 22.50 G	18,25 bis 18,50 G	—	—	22,— bis 24,— G	—	15,— bis 15,50 G
20. 2. 36 21. 2. 36 22. 2. 36	nicht notiert														

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
5231	Borsten, Pferdehaare	Miedzyrzic-Podl.
5232	Aprikosenkerne, Mandeln, Galläpfel, Pistazien	Alep (Syrien)
5233	Korinthen	Patras
5234	Holzöl, Erdnüsse, Erdnußöl, Bohnen, Wolle, Antimon, Borsten, Därme etc.	Shanghai
5235	versch. japanische Waren	Kyoto
5236	Zierfische, Samen	Tienkin
5237	Drahtgeflechte	Osaka
5238	Konserven, Weine, Häute, Kolonialwaren	Lissabon
5239	Mandeln	Centa
5270	Verbandsstoffe, hyg. Gummiwaren	Wolfstein
5271	Anilinfarben für Färbereien	Wiesbaden-Biebrich
5272	Bohnen	Lwow
5273	Gemüse, Obstkonserven	Barcelona
5274	Gummi, Schellack, Drogen, Kasein, Divi Divi, Felle, Wolle	London
5275	Baumwollgewebe	Alep (Syrien)
5276	Salz	Setubal (Portugal)
5277	Rohe Häute, Därme, Nußbaum-Stämme, Mineralien	Saloniki
5296	Hanf	Rozana-Grodz.
5297	Zink, Hartzink, Erze	Katowice
5298	kief Telegrafenstangen	Poznan
5299	Garne für Fischnetze	Warszawa
5300	Schuhleder und Zutaten	Warszawa
5301	Ellern, Birken und Fichten	Kaunas
5302	Wacholderharz	Mogador/Marokko
5303	Zitronen, Apfelsinen	Palermo
5304	Produkte aus Bulgarien (Trauben, Pflaumen, Nüsse u. a.	Sofia
5305	landw. Produkte (Knoblauch)	Sulmona
5306	Schmirgelsteinpuder	Athen
5307	Oelkuchen	Bukarest
5308	Lammfelle	Jasi (Rumänien)
5309	Baumwollsaatkuchen, Erdnüsse, Zitronen, Orangen, Mandarinen, Zwiebeln, Linsen, Reis, Mais, Tomaten	Kairo
5310	Drogen, Gewürznelken, Sennesblätter, Schoten	Tuticorin (Indien)
5311	Zahnärztliche Instrumente	Tokio
5312	Celluloid und Material für Bürsten	Osaka
5350	Schwämme	Hamburg
5351	Hailbut-Lebertran	Hamburg
5352	Schuhwaren	Roßwein i. S.
5353	Teeröl aus Steinkohle	Łaziska Górne
5354	Olivenöl	Athen
5355	bulgarische Weine	Sofia
5356	chem. Präparat für Schreibmaschinenbänder	Budapest
5357	Rasierpinsel	Osaka
5358	kubanische Erzeugnisse: Kaffee, Honig, Felle, Schwämme, Wachs, Hummern in Dosen, Ananas, Mahagoni- und Zederhölzer	New York
5359	Fahrradständer mit Schloßsicherung	Leipzig

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
5279	Kolonialwaren, Südfrüchte, Sardinen	Tarnow
5280	Peluschken	Lund/Schwed.
5281	Tilsiter Käse	New York
5282	Schinken in Dosen	Gibraltar
5283	Sperrplatten	Paris
5284	Kohle, Eisen, Stahl, elektr. Apparate, chem. ind. Erzeugnisse	Salonica
5285	Kartoffeln	Tetuan
5286	Schinken in Dosen	Alep
5297	Hartfett, Kakaobutter und Kakaobohnen	Katowice
5313	Glycerin	Hamburg
5314	Jute-Leinen und Pläne	Hamburg
5315	Braugerste	Karlsruhe
5316	Korbwaren	Brachelen (Rheinland)
5317	Hülsenfrüchte, Erbsen	Hilden (Rhein)
5318	Lachse, Zander	Innsbruck
5319	Heringe, Sprotten und Seefische	Poznan
5320	Korkabfälle	Warszawa
5321	Weberei-Millimeterpapier	Lodz
5322	Rohstoffe für Bürsten und Besen	Bydgoszcz
5323	Sesamsaat	Krakow
5324	gebr. und neue Säcke	Krakow
5325	Asbestwaren	Lwow
5326	Kolonialwaren	Krakow
5327	Stühle aus Hartholz	Prag
5328	Blaumohnsamen	Amsterdam
5329	Eier	Gibraltar
5330	Bohnen, Linsen	Casablanca
5331	japan. gehärtete Fettsäuren zur Seifenherstellung	Porto
5332	Schweineborsten für Pinselindustrie	Budapest
5333	Herrenstoffe, Mützen, Papier, Zement, Holz, Butter, Pferdebohnen, Roggen	Tetuan
5334	Schinken in Dosen, Wurst, Leberpastete	Beyrouth
5335	Rollschinken, Wurst, Lachsschinken	Brooklyn
5335a	Kitte	Poznan
5360	Sommerrübsen	Duisburg-Ruhrort
5361	Eichenfuniere	Düsseldorf-Hafen
5362	Rohrzucker	Poznan
5363	künstl. Riechstoffe, chem. Produkte, Arther, Oele	Wilno
5364	Papier	(Chojnice) Konitz
5365	alte, gebrauchte Maschinen	Wilno
5366	Südfrüchte und Fischkonserven	Biała
5367	Kartoffeln	Straßburg
5368	Hafer	Piraeus
5369	Fleisch-, Fisch-, Obst- u. Gemüsekonserven, geräucherte Fleichwaren, Gurken in Essig	Casablanca
5370	wollene u. baumwollene Abfälle, Garnabfälle	Leeds
5371	Bohnen	Cuba
5372	Erlensperrholz, Stuhlsitze, Stahlwaren	Bagdad

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
5174	Im- und Exportwaren	San Francisco
5175	Automobile, landw. Maschinen, elektr. Apparate, Baumaterial, Eisonbahnmaterial, Aeroplane	San Paule
5205	Käse	Hamburg
5206	Rohkakao	Hamburg
5207	kosmetische Artikel	Köln
5208	Reis	Hamburg
5209	Strümpfe	Auerbach
5210	Radio-Schwachstrom-Apparate	Mittweide i. Sa.
5211	Koffertische	Mannheim
5212	veredelte Bleche und Bänder	Düsseldorf-Reisholz
5213	Industrieöfen, Gaserzeuger, Gasreinigungsanlagen	Dortmund
5214	Spezialartikel für Werften und Industrieunternehmen	M.-Gladbach
5215	Pinsel und Deckenbürsten	Ravensburg
5216	Frottierwaren	Oederan i. Sa.
5217	frische und getrocknete Früchte	Malaga
5218	versilberte Metallwaren, Lackartikel	Wien
5219	Danziger Erzeugnisse	Tunis
5220	Danziger Erzeugnisse	Poznań
5221	pharmazeutische Artikel	Sao Paulo
5222	elektrische Maniküre- und Pediküre-Apparate	Clevelane-Ohio
5260	Kakao- und Schokoladenwaren	Cottbus
5261	Fahrradlampen, Taschenlampen, Leuchtstäbe	Lüdenscheid
5262	Obstkonserven Kapern im Faß, span. roten Pfeffer	Dresden-Pillnitz
5263	Seiden-, Flor- und Filetstrümpfe	Chemnitz
5264	Import-Vertretungen	Krakau
5265	Hutfutter für Damenhüte	Maastricht
5266	Feigen	Calamata
5267	Textil, Papier, Leder, Lebensmittel, chem.-pharm. Artikel	Bukarest
5268	Transaktionen im Warenclearing	Bukarest
5269	Im- und Exportvertretungen	Madnus
5270	Im- und Exportvertretungen	New-York
5287	Maschinen und techn. Bedarfsartikel	Düsseldorf
5288	Schneiderartikel	Dresden
5289	Holzbearbeitungsmaschinen	Freudenstadt
5290	Elektro-chem. Isolierungen	Coswig-Anhalt
5291	Lebensmittel, techn. Artikel f. Hütten, Jutewaren, Spielzeug	Bedzin
5292	Aether, Oele, Riechstoffe, Lebensmittel	Wilno
5293	Danziger Erzeugnisse	Beyrouth
5294	Danziger Erzeugnisse	New York City
5295	Textilgarne, Wirkwaren, Maschinen, Tee, Glaswaren, Emaillewaren, Lackwaren, Celluloidwaren	Osaka
5336	Baumwollabfälle, Textilrohstoffe, Hörner und Hornspitzen	Hamburg
5337	Metallwaren für Werften und Reedereibedarf	Köln
5338	Bürstenwaren	Schönhaide i. Erzgebirge
5339	Bekleidung	Greiffenberg i. Schles.
5340	Haus- und Küchengeräte	Beierfelde i. Sa.
5341	Kabel für Elektro-Branche	Haiger (Dillkreis)
5342	Herren-Promenaden-Gamaschen, Reiseschuhe usw.	Berlin
5343	Drahtseile	Hamburg
5344	Kammgarne	Leipzig
5345	konfektionierte Gardinen	Schöneck i. Vogtl.
5346	Weichguß-Fittings	Velbert
5347	Korsetterzeugnisse	Zeulenroda
5348	amerikan. Herrenmodenalbum	Wien
5349	Fabrikerzeugnisse	Paris
5373	Nadeln	Aachen
5374	Winter- und Sommersportgeräte	Dresden-A
5375	Injektionsnadeln, Feinrohre	Hellenthal, Rhl.
5376	Gelbsenf, Blaumohnsaat, Kümmel	Cöln
5377	pharmazeutische und kosmetische Produkte	Berlin SO
5378	Isoliermaterialien für Wärme- und Kälteschutz	Dortmund-Hörde
5379	Stahlblechplompen	Düsseldorf
5380	Nähmaschinen	Dresden
5381	Heilpflanzen	Wien
5382	Rum, Vanille, Rohkakao	Marseille
5383	Harthölzer (Palisander), Oelsamen, Tapioca, Mandioca	Rio de Janeiro

Danzig

Dritte Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande.

Vom 20. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 (G. Bl. S. 845) in der Fassung der Verordnung vom 31. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1067) wird wie folgt ergänzt.

Hinter § 6 wird folgende Vorschrift als § 6a eingefügt:

„§ 6a.

Wer ausländische Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen) oder Forderungen in ausländischer Währung, soweit es sich um briefliche oder telegraphische Auszahlungen oder Schecks handelt, im Gegenwerte von mindestens 500 Gulden bei der Bank von Danzig oder einem Kreditinstitut im Sinne des § 7 Abs. 2 gegen Gulden veräußert, kann verlangen, daß ihm von diesem Institut eine Bescheinigung ausgestellt wird, die ihn berechtigt, ausländische Geldsorten oder Forderungen in ausländischer Währung bis zur Höhe des in der Bescheinigung genannten Guldenbetrages auf einmal oder in Teilbeträgen ohne Genehmigung der Ueberwachungsstelle jederzeit zurückzuerwerben.

Die Bescheinigung darf nur auf den Namen des Veräußerers ausgestellt werden; sie ist nicht übertragbar.

Bei der Ausstellung derartiger Bescheinigungen haben die Institute sich eines von der Bank von Danzig vorgeschriebenen Formblattes zu bedienen. Die Bank von Danzig bestimmt, welche ausländischen Währungen zur Veräußerung im Sinne des Abs. 1 zugelassen sind."

Artikel II.

Die Verordnung tritt am 24. Februar 1936 in Kraft.

Danzig, den 20. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Greiser. Huth. Dr. Hoppenrath.

Anträge auf Einfuhrbewilligungen.

Anträge auf Einfuhrbewilligungen für einfuhrverbotene Waren aus dem nichtdeutschen Auslande für die Monate April bis Juni 1936 sind der Kammer für Außenhandel auf den bei der Kasse der Kammer erhältlichen Formularen bis einschließlich 5. März 1936 einzureichen.

Abgabe von Steuererklärungen.

Die mit Bekanntmachung vom 7. 2. 36 auf den 29. 2. 36 festgesetzte Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für die Steuern des gemeinsamen Steuersolls wird bis zum 15. März 1936 verlängert.

Danzig, den 26. Februar 1936.

Steueramt I. Steueramt II.

Außerbetriebsetzung des Unterwasserschallsenders.

Der Unterwasserschallsender vor der hiesigen Hafeneinfahrt muß infolge Defektes für einige Zeit außer Betrieb gesetzt werden. Die Wiederinbetriebnahme wird besonders bekanntgegeben.

Der Luftschallsender an dem Turm der Ostmole bleibt in Betrieb.

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 11. bis 20. Februar 1936

Bezeichnung des Gutes	D a n z i g																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	94	1565	109	2180	22	630	15	335	436	9495	1	15	894	17939	2	35	861	19549
Holz	12	231	8	128	1	15	36	611	10	164	322	5876	477	8980	243	4290	24	431
Getreide, Saaten	567	8167	—	—	33	486	262	3992	102	1552	—	—	63	951	274	4110	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	11	147	4	60	—	—	—	—	71	1048	—	—	—	—	—	—	18	270
Rübenschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	135	—	—
Mehl	3	42	—	—	—	—	114	1781	7	117	—	—	49	752	8	120	—	—
Salz	5	65	—	—	—	—	1	15	1	15	—	—	5	76	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	1	15	5	75	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	5	79	2	40	—	—	11	157	13	291	—	—	—	—	—	—	45	985
Versch. Güter	67	700	79	910	168	2591	175	2487	56	821	4	56	28	453	23	380	34	510
Cellulose	—	—	—	—	—	—	3	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	35 Wagg.	302 Stck.	4 Wagg.	36 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Inbetriebnahme des neuen Fernamts.

Aus Anlaß der Inbetriebnahme des neuen Fernamts Danzig treten ab Sonnabend, den 22. Februar 1936, 20 Uhr folgende Aenderungen bei der Anmeldung von Ferngesprächen und Auskunfterteilung über den Fernverkehr ein:

Anmeldung von Ferngesprächen: 00 wählen.
Auskunft über den Fernverkehr: 09 wählen.

Für den Ortsverkehr bleiben die bisherigen Anrufnummern für Auskunft, Störungsanmeldung usw. bestehen.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Erlöschen des Zollübereinkommens zwischen Polen und dem Verbande der Sozialistischen Räterepubliken v. 1. 12. 1934

Rundschreiben
des Finanzministeriums v. 7. 1. 36 Nr. DIV 388/3/36.
(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 1 vom 11. 1. 36.)

Da das Zollübereinkommen zwischen der Republik Polen und dem Verband der Sozialistischen Räterepubliken vom 1. Dezember 1934 mit dem 31. Dezember 1935 erloschen ist, erinnert das Finanzministerium daran, daß mit diesem Tage auch das Rundschreiben des Finanzministeriums D IV 1013/3/35 vom 15. Januar 1935 über die Verlängerung des Zollübereinkommens mit dem Verband der Sozialistischen Räterepubliken seine Gültigkeit verloren hat.

Daher sind auf alle aus dem Verband der Sozialistischen Räterepubliken stammenden und vom 1. Januar 1936 ab zur endgültigen Zollabfertigung angemeldeten Waren die autonomen Sätze der Spalte I des Zolltarifs anzuwenden.

Für die aus dem Gebiet des Verbandes der Sozialistischen Räterepubliken eingeführten, zur endgültigen Zollabfertigung vor dem 1. Januar 1936 angemeldeten Waren sowjetrussischen Ursprungs gelten die Vertragssätze, wie sie in dem Zollübereinkommen mit Sowjetrußland vom 1. Dezember 1934 festgelegt worden sind, bezw. (für die Waren, für die keine Vertragssätze festgesetzt waren) die autonomen Sätze der Spalte II des Zolltarifs, wenn die Forderungen des Art. 46 Abs. 6 und Art. 69 Abs. 3 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht erfüllt werden, d. h. wenn die Entrichtung der Zollgefälle in dem im Art. 116 der genannten Verordnung vorgesehenen Zeitraum erfolgt.

Z 330/564/36 vom 28. 1. 36.

Zur Verzollung von Eisschränken.

Rundschreiben T. 6
vom 18. 1. 36 D IV 944/2/36
über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
(Mon. Polski Nr. 23 vom 29. 1. 36, Pkt. 35.)
Eingang 30. 1. 36.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Zimmer-Eisschränke mit Kühleinrichtung, die in verschiedenen Systemen und mit verschiedenen Einrichtungen vorkommen, sind entsprechend den einzelnen Teilen der Einrichtung zu verzollen: der Elektromotor oder der Elektrokompressor nach Tarifstelle 1099, die elektrischen Widerstands-Anwärmer nach Tarifstelle 1114, die Gas-Wärmeapparate nach Tarifstelle 1027/3, der Kompressor nach Tarifstelle 1051, der Kondensator und der Abdampfungsapparat nach Tarifstelle 1083, der isolierte Schrank nach dem Werkstoff und dem Grad der Vollendung.

Hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen verlieren ihre Gültigkeit.

Z 310/758/36 vom 7. 2. 36.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 648.

D IV 32256/2/35 vom 4. 12. 35.
Eingang 7. 12. 35.

Die in der Entscheidung D IV 27912/2/35 beschriebenen Einkaufsnetze der Tarifstelle 648 sind nach Pkt. 1 zollpflichtig, wenn sie aus Baumwolle hergestellt sind, dagegen nach Pkt. 3, wenn sie aus anderen Faserstoffen außer Seide hergestellt sind.

Z 310/12060/35 vom 18. 12. 35.

Zur Anmerkung 7 hinter Tarifstelle 821.

D IV 29431/2/35 vom 31. 10. 35.
Eingang 5. 11. 35.

Die Entscheidung D IV 2441/2/35 vom 12. 4. 35 ist dahingehend erweitert, daß der Zuschlag aus Anmerkung 7 hinter Tarifstelle 821 für sämtliche Fabrikzeichen (sowohl eingepreßte als auch Wasserzeichen) nicht erhoben wird.

Z 310/11660/35 vom 16. 12. 35.

Zu Tarifstelle 845.

D IV 31996/2/35 vom 4. 12. 35.
Eingang 11. 12. 35.

Einwickelpapier in Blockform, einseitig mit mehrfarbigem Werbeaufdruck für ein ausländisches Heilmittel bedruckt, mit Angabe der Herstellerfirma und ihres Sitzes, ist als mehrfarbige Verpackung mit Firmenaufdruck nach Tarifstelle 845/1 b zu verzollen.

Z 310/12202/35 vom 20. 12. 35.

Zu Tarifstelle 900 und 905.

D IV 32257/2/35 vom 20. 12. 35.
Eingang 24. 12. 35.

Glasampullen mit farbigen Aufschriften, hergestellt aus Glasröhrchen, sind nach Tarifstelle 900/4b mit Anwendung des in Tarifstelle 905 vorgesehenen Zuschlags zu verzollen (vergl. Entscheidung D IV 25803/2/34 vom 11. 8. 34.

Z 310/18/36 vom 8. 1. 36.

Zu Tarifstelle 960.

D IV 32392/2/35 vom 5. 12. 35.
Eingang 14. 12. 35.

Schloßschildchen aus vermessingtem Eisenblech sowie lackierte Schubladenknöpfe aus Eisenblech mit eingesetzter Holzschraube, die beide als Möbelbeschläge verwendet werden, sind nach Tarifstelle 960/3 als mit Messing überzogene bezw. lackierte Erzeugnisse aus Eisenblech zu verzollen.

Z 310/12376/35 vom 30. 12. 35.

Zu Tarifstelle 970.

Rundschreiben T 66
vom 22. 11. 35 D IV 33100/2/35 über Erläuterungen zum Zolltarif.
(Mon. Polski Nr. 278 vom 4. 12. 35, Pkt. 358.)
Eingang 5. 12. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Aus Zinnlegierungen hergestellte Zahnräder aller Art sind, da sie in Tarifstelle 1084/8 nicht genannt sind, nach dem Werkstoff zu verzollen und der Tarifstelle 970/2, die alle nicht besonders genannten Erzeugnisse aus Zinn und seinen Legierungen umfaßt, zuzuweisen.

Z 310/12170/35 vom 16. 12. 35.

Zu Tarifstelle 1011.

Eingang 19. 12. 35.
D IV 32698/2/35 vom 10. 12. 35.

Gesondert eingeführte Schlüssel für Einsatzschlösser aus Eisen oder Stahl sind nach Tarifstelle 1011/3a zu verzollen, auch wenn sie einen unbearbeiteten, also glatten Bart ohne Einschnitte und Zähne besitzen; denn auch in diesem Zustand sind sie als Schlüssel für Einsatzschlösser brauchbar.

Z 310/12454/35 vom 8. 1. 36.

Zu Tarifstelle 1084.

Rundschreiben T 63
vom 28. 11. 35 D IV 32848/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
(Mon. Polski Nr. 289 vom 17. 12. 35, Pkt. 375.)
Eingang 18. 12. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Zahnräder mit einer innen eingebauten Vorrichtung, dem sogen. Freilauf, die bei Fahrrädern, Motorrädern, kleinen Lastwagen mit Fahrraduntergestell und dergl. benutzt werden, sind als Zahnräder der Tarifstelle 1084/8 zuzuteilen.

Hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen verlieren ihre Gültigkeit.

Z 310/4/36 vom 8. 1. 36.

Zu den Tarifstellen 1071 und 1083.

Rundschreiben T 67
vom 22. 11. 35 D IV 33101/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
(Mon. Polski Nr. 279 vom 5. 12. 35, Pkt. 359.)
Eingang 6. 12. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Tarifstelle 1071 P. 2 und 3 umfaßt graphische Maschinen, d. h. Druckereimaschinen, jedoch nur solche, die unmittelbar zum Drucken dienen.

Maschinen und Apparate aller Art, die zwar mittelbar mit dem graphischen Gewerbe zusammenhängen, aber nicht unmittelbar zum Drucken bestimmt sind, werden nach den entsprechenden Tarifstellen, je nach Art der von dieser Maschine oder diesem Apparat zu verrichtenden Arbeit, verzollt.

Zu dieser Klasse von Hilfsapparaten, die nur mittelbar mit dem graphischen Gewerbe zusammenhängen, gehört u. a. der Apparat zum Gießen von Stereotypplatten, der aus den oben genannten Gründen der Tarifstelle 1083, die nicht besonders genannte Apparate aller Art umfaßt, zuzuweisen ist.

Z 310/12168/35 vom 16. 12. 35.

Zu Tarifstelle 1160.

Rundschreiben T 71
vom 29. 11. 35 D IV 33712/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
(Mon. Polski Nr. 288 von 16. 12. 35, Pkt. 371.)
Eingang 17. 12. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Maschinen zum Messen der Flächen von Häuten (Leder) sind der Tarifstelle 1160/5 zuzuteilen, da diese Tarifstelle und dieser Punkt alle Meßmaschinen umfaßt, also auch Maschinen zum Messen der Fläche des betreffenden Gegenstandes.

Hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen verlieren ihre Gültigkeit.

Z 310/12444/35 vom 9. 12. 35.

Zu Tarifstelle 1170.

Rundschreiben T 76
vom 9. 12. 35 D IV 34380/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
(Mon. Polski Nr. 290 vom 18. 12. 35, Pkt. 377.)
Eingang 19. 12. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Apparate zum Chlorieren von Wasser in Rohrleitungen, Fabrikabflüssen u. dergl., die aus einem hölzernen verglasten Schränkchen mit eingebauter Apparatur bestehen, zu der Glasgefäße, Verbindungsröhrchen aus Glas, ein Manometer, ein Thermometer u. dergl., gehören, im Gesamtgewicht von etwa 15 kg, sind nach Tarifstelle 1170 zu verzollen.

Z 310/12446/35 vom 9. 1. 35.

Zu Tarifstelle 150.

D IV 35124/2/35 vom 20. 1. 36.

Eingang 25. 1. 36.

„Bolus alba“, gereinigtes und sterilisiertes Kaolin, ist als nicht besonders genannte Tonerde nach Tarifstelle 150 zu verzollen.

Z 310/688/36 vom 4. 2. 36.

Zu Tarifstelle 280.

Rundschreiben

vom 18. 1. 36 Nr. D IV 1000/2/36 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

(Mon. Polski Nr. 22 vom 28. 1. 36, Pkt. 33.)

Eingang 29. 1. 36.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

In das Bemessungsgewicht von Wein, der nach der Anmerkung hinter der Tarifstelle 280/1 verzollt und im Inlande unter amtlicher Aufsicht vergällt wird, ist das Gewicht des benutzten Vergällungsmittels nicht einzubeziehen; dagegen wird von dem Bemessungsgewicht des im Ausland vergällten Weines das Gewicht des benutzten Vergällungsmittels nicht in Abzug gebracht.

Z 310/754/36 vom 7. 2. 36.

Zu Tarifstelle 299.

D IV 34491/2/35 vom 15. 1. 36.

Eingang 18. 1. 36.

Die durch Verfügung D IV 23511/2/35 der Tarifstelle 299 zugewiesenen Soda-Tabletten sind mit dem Zuschlag der Anmerkung zur Tarifstelle 384 zu verzollen, weil sie außer zu Reinigungszwecken auch in der Heilkunde verwendet werden.

Z 310/534/36 vom 7.2. 36.

Zu Tarifstelle 269.

D IV 36221/3/35 vom 21. 1. 36.

Eingang 23. 1. 36.

Das im Zollblatt 1935 S. 211 bekanntgegebene Verzeichnis der Mineralheilwässer enthält alle „in amtlichen Verzeichnissen“ aufgeführten Minieralheilwässer der Tarifstelle 269/1. Die in den Handelsverträgen mit Ungarn, der Tschechoslowakei und Deutschland in Tarifstelle 269/1 aufgeführten Heilwässer sind nur während der Geltungsdauer des betreffenden Vertrages nach dieser Tarifstelle zu verzollen; sollte der Vertrag erlöschen, so müssen die Minieralheilwässer, die in dem betreffenden Vertrage aufgeführt sind, nach Tarifstelle 269/2 abgefertigt werden.

Z 310/620/36 vom 29. 1. 36.

Zu Tarifstelle 486.

D IV 36605/2/35 vom 21. 1. 36.

Eingang 28. 1. 36.

Gitterartig durchlochte, gewellte Bogen aus Azetylzellulose sind nach Tarifstelle 486/2 zu verzollen.

Z 310/718/36 vom 7. 2. 36.

Zu Tarifstelle 538.

D IV 34123/2/35 vom 12. 12. 35.

Eingang 20. 12. 35.

Etuis aus Pappe, mit Papier überklebt, innen mit baumwollener Samtfütterung sind als Galanteriewaren ohne Zusatz von Leder und Seide nach Tarifstelle 538/1 zu verzollen.

Z 310/324/36 vom 7. 2. 36.

Zu Tarifstelle 561.

Rundschreiben T 10

vom 21. 1. 36 Nr. D IV 996/2/36 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

(Mon. Polski Nr. 24 vom 30. 1. 36, Pkt. 39.)

Eingang 31. 1. 36.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Garn aus Naturseide auf Kannetten, Spulen u. dergl., für den Fabrikgebrauch bestimmt, unabhängig von seinem Gewicht (ob über oder unter 20 g), wird, sofern es nicht dem zusätzlichen Wickelprozeß unterworfen war, nach dem Reingewicht gemäß dem entsprechenden Punkt und Buchst. der Tarifstelle 561 ohne Anwendung der Anmerkung 2 zu dieser Tarifstelle verzollt.

Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren die ihm wiedersprechenden Erläuterungen ihre Gültigkeit.

Z 310/794/36 vom 7. 2. 36.

Zu Tarifstelle 594.

Rundschreiben T 9

vom 21. 1. 36 D IV 450/2/36

über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

(Mon. Polski Nr. 25 vom 31. 1. 36, Pkt. 41.)

Eingang 1. 2. 36.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Als ziermäßig gezwirntes Wollgarn der Tarifstelle 594/9 ist ein Garn anzusehen, das auf Spezialzwirnmaschinen (Effekt-Zwirnmaschinen) Verzierungen in Form von Knoten, Kügelchen, Schlingen, Maschen, Verdickungen und dergl. aus den Fäden dieses Garns erhalten hat.

Ziermäßig gezwirntes Wollgarn weist in seiner Länge verschiedene Stärke auf.

Dagegen kann ein Garn, das aus verschiedenfarbigen Fasern gebildet oder aus verschiedenfarbigem einfachem Garn gezwirnt ist, obwohl es ein ziermäßiges Aussehen hat, nicht als ziermäßig gezwirntes

Garn verzollt werden, denn das ziermäßige Aussehen ist nicht durch ziermäßiges Zwirnen entstanden, sondern lediglich durch Spinnen verschiedenfarbiger Fasern oder durch gewöhnliches Zusammendrehen einfacher verschiedenfarbiger Fäden.

Z 310/796/36 vom 7. 2. 36.

Zu Tarifstelle 616.

Berichtigung der Entscheidung D IV 36358/2/34.

Anstelle von „mit gewebtem Muster" muß es heißen: „mit genarbtem Muster".

Z 310/648/36 vom 28. 1. 36.

Zu Tarifstelle 904.

D IV 31995/2/35 vom 9. 12. 35.

Eingang 20. 12. 35.

Rückstrahler für Fahrräder, aus rotem Glas in Eisenblechfassung, sind als nicht besonders genannte Erzeugnisse aus in der Masse gefärbtem Glas mit Zusatz gewöhnlicher Stoffe, die kleine Verzierungen bilden, nach Tarifstelle 904/2b und dem Zuschlag der Tarifstelle 905 zu verzollen, auch dann, wenn das Blech gewichtsmäßig überwiegt.

Z 310/424/36 vom 6. 2. 36.

Zu Tarifstelle 946.

Rundschreiben T 1
vom 8. 1. 36 Nr. D IV 50/2/36
über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
(Mon. Polski Nr. 17 vom 22. 1. 36.)
Eingang 23. 1. 36.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Gegossene Maschinenwalzen aus Stahl, sowohl unbearbeitete als auch bearbeitete und für die betreffende Maschine zugepaßte, auch innen mit gegossenen Kanälen zum Durchlassen von Heißdampf zur Erwärmung der Walze während der Arbeit, sind nach Tarifstelle 946 zu verzollen.

Z 310/598/36 vom 28. 1. 36.

Zu den Tarifstellen 981, 983, 984, 1251.

Rundschreiben T 74
vom 5. 12. 35 Nr. D IV 33935/2/35
über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
(Mon. Polski Nr. 299 vom 31. 12. 35, Pkt. 396.)
Eingang 2. 1. 36.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

1. Unter dem in Tarifstelle 983 genannten Flachmetall sind Stäbe oder auch Drähte aus den von den Tarifstellen 977 bis 981 umfaßten Metallen und Legierungen mit flachem oder rechtwinkligem Querschnitt, einer Breite von 20 mm und weniger und einer Stärke von 10 mm und darunter zu verstehen.

Solche Drähte in den Abmessungen von 10 mm und weniger und von quadratischem Querschnitt sind nach dem entsprechenden Punkt der Tarifstelle 984 unter Anwendung der Anmerkung 2 zu dieser Tarifstelle zu verzollen.

Derartige Stäbe in den Abmessungen über 10 mm und von quadratischem Querschnitt sind nach Tarifstelle 981/3 wie Stäbe von rechtwinkligem Querschnitt unter Anwendung der Anmerkung 2 Buchstabe a) zu dieser Tarifstelle zu verzollen.

2. Mechanismen für automatische Bleistifte, die aus einem Metallröhrchen mit darin befindlichen beweglichem Schreibdorn aus Graphit bestehen, sind im Zolltarif nicht genannt; da sie jedoch Grundbestandteile automatischer Bleistifte darstellen und diesen hinsichtlich der Verwendung am nächsten kommen, sind sie auf Grund des Art. 4 P. 4 der Verordnung über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs der Tarifstelle 1251/7a zuzuweisen.

Andere Teile automatischer Bleistifte, die gesondert eingeführt werden, wie Fassungen aus knetbaren oder anderen Stoffen, kleine Spannfedern, Beschläge und dergl., sind nach dem Werkstoff zollpflichtig und den entsprechenden Tarifstellen zuzuweisen.

Z 310/78/36 vom 27. 1. 36.

Zu Tarifstelle 1014.

D IV 34757/2/35 vom 18. 1. 36.

Eingang 25. 1. 36.

Vernickelte Klammern aus Eisenblech und Draht, mit einem Eisendrahtring (Ringklammern) sind nach Tarifstelle 1014/1a I zu verzollen, da die Klammer den wirklichen Wert der Ware bestimmt.

Die Entscheidung D IV 15807/2/34 vom 30. 5. 34 ist damit aufgehoben.

Z 310/692/36 vom 7. 2. 36.

Zu Tarifstelle 1085.

D IV 33993/2/35 vom 18. 1. 36.

Eingang 22. 1. 36.

Nach der Entscheidung des Finanzministeriums — D. IV 23419/2/34 — vom 10. 9. 34 sind gußeiserne Zylinderkopfdeckel für Verbrennungsmotoren nach Tarifstelle 1085/10a zu verzollen, da sie eine mannigfache Verwendungsmöglichkeit haben.

Geht jedoch aus den Zollpapieren hervor, daß sie unzweifelhaft für einen Kraftwagenmotor bestimmt sind, so müssen sie nach Tarifstelle 1085/8 abgefertigt werden. Die Tarifstelle 1085/10 ist dagegen anzuwenden, wenn aus den Zollpapieren nicht hervorgeht, welches die Bestimmung der Ware ist, weil lediglich aus dem Aussehen der Ware nicht festgestellt werden kann, ob ein solcher Teil zu einem Kraftwagen-, Flugzeug-, Traktor- oder einem anderen Verbrennungsmotor gehört.

Z 310/977/36 vom 3. 2. 36.

Zu Tarifstelle 1120.

Rundschreiben T. 3
vom 15. 1. 36 Nr. D IV 623/2/36
über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
(Mon. Polski Nr. 20 vom 25. 1. 36, Pkt. 31.)
Eingang 27. 1. 36.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Von Zahnärzten benutzte Elektroapparate der Marke „Ultradent I" sind nach Tarifstelle 1120/4 zu verzollen; der zum Apparat gehörende Motor dagegen ist entsprechend den Bestimmungen der Anmerkung zu dieser Tarifstelle gesondert nach Tarifstelle 1099 zollpflichtig.

Der Apparat „Ultradent I" stellt einen Schrank auf Rädern dar, mit eingebautem Kompressor und einer Reihe elektromedizinischer Zubehörteile, wie einer Einrichtung für Hochfrequenzstrom, einem elektrischen Glühstift (Thermokauter), einem automatischen elektrischen Anwärmer von Flüssigkeiten auf Bluttemperatur und dergl.

Hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen verlieren ihre Gültigkeit.

Z 310/682/36 vom 4. 2. 36.

Druck von A. Schroth, Danzig

Firmen-Mitglied

der nat. soz. Volkswohlfahrt E. V.

W/10